

Satzung

des Vereins „Senioren Computer Club Neumünster e.V.“ SCCN

Gliederung

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Vereinszweck**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Geschäftsjahr und Finanzen**
- § 5 Mitgliedschaft**
- § 6 Mitgliedsbeiträge**
- § 7 Haftung des Vereins**
- § 8 Organe des Vereins**
- § 9 Mitgliederversammlung**
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 11 Vorstand**
- § 12 Aufgaben des Vorstandes**
- § 13 Kassenprüfer**
- § 14 Gruppen**
- § 15 Ausschüsse, Beiräte, Sachkundige**
- § 16 Vereinsordnungen**
- § 17 Auflösung des Vereins**
- § 18 Kosten der Vereinsgründung**

Anmerkung: Soweit in dieser Satzung die männliche Form gewählt ist, so gilt in gleicher Weise die weibliche Form.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Senioren Computer Club Neumünster" – mit dem Logo SCCN.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neumünster.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung der älteren Bürger der Stadt Neumünster und Umgebung (Zielgruppe ab 60 Jahre) im Umgang mit Computern und dem Internet
2. entfällt
3. Der Verein sieht sich nicht im Wettbewerb mit der VHS oder gewerblichen Computerschulen, sondern fördert die Weiterbildung des erworbenen Wissens.
4. Er bietet seinen Mitgliedern regelmäßige Gruppen-Treffen mit Erfahrungsaustausch und sozialer Kommunikation und stellt die Räume und Geräte hierfür zur Verfügung.
Der Verein organisiert in diesem Rahmen auch allgemeinbildende Veranstaltungen.
5. Der SCCN arbeitet eng mit dem Seniorenbüro der Stadt Neumünster zusammen.
6. Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch und religiös unabhängig und neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Er ist selbstlos tätig und erstrebt weder Gewinn noch wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Honorare aus Mitteln des Vereins.
5. Aufwendungen, die im Interesse und Auftrag des Vereins getätigt wurden, können im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel erstattet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein strebt die Berechtigung zur Erteilung von Spendenbescheinigungen an.

§ 4 Geschäftsjahr und Finanzen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
2. Die für die Ausstattung und aufgabenorientierte Tätigkeit des Vereins erforderlichen Mittel kommen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden finanzieller oder materieller Art von Mitgliedern oder anderen Personen/Firmen/Sponsoren
 - Einnahmen aus Publikationen u.a.
 - Zuwendungen der öffentlichen Hand.
3. Für den ordnungsgemäßen Umgang mit den Finanzen ist der Schatzmeister verantwortlich.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, passive und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen können dem Verein mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beitreten, in der Regel nur als passives Mitglied.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Im Falle einer Ablehnung kann der Abgelehnte beantragen, dass bei der nächsten Mitgliederversammlung über seinen Aufnahmeantrag entschieden wird.
4. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist auf Aufnahmeformular schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
5. Passive Mitglieder unterstützen den Verein finanziell und materiell, sie nehmen nicht an den regelmäßigen Treffen einer Gruppe teil, haben ansonsten alle Rechte eines Mitgliedes.
6. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod des Mitglieds,
 - an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres,
 - Ausschluss aus dem Verein.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Satzung verstößt oder sein Verhalten allgemeinen Grundsätzen menschlichen Miteinanders nicht entspricht.

Bis zur Beschlussfassung ruht die Mitgliedschaft.

9. Mitglieder, die trotz Mahnung bzw. Erinnerung länger als ein halbes Jahr mit dem Beitrag im Rückstand sind, können ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Grund und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
Bei Vereinsbeitritt während der zweiten Jahreshälfte reduziert sich der Beitrag auf die Hälfte.
3. Passive Mitglieder legen die Höhe ihres Beitrages selbst fest; er darf 50% des Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes nicht unterschreiten.
4. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei; i. ü. gilt Ziffer 3 entsprechend.
5. Einzelheiten über Fälligkeit, Zahlungsweise, Stundung und dergleichen regelt der Vorstand in einer Vereinsordnung (Beitragsordnung).

§ 7 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungskreis, auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Funktionsträger und Beauftragten, nur, soweit er durch seine im üblichen Umfang für den Vereinszweck abgeschlossene Versicherungen gedeckt ist.
2. Der Verein ist verpflichtet, entsprechende Versicherungen abzuschließen.
3. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in seinen Einrichtungen abhanden kommen oder durch Dritte beschädigt werden.
4. Die Haftung des Vereins Dritten gegenüber aus Verrichtungen des Vorstandes, eines seiner Mitglieder oder satzungsgemäß Beauftragter, Vertreter oder anderer Funktionsträger beschränkt sich auf das Vereinsvermögen (§ 31 BGB).

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand .

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich möglichst im ersten Quartal statt. Einladungen erfolgen durch den Vorstand, sie sind den Mitgliedern mit der vorgesehenen Tagesordnung per e-Mail mindestens 2 Wochen vor den Versammlungen zuzustellen. Mitglieder ohne e-Mail-Anschluss erhalten die Einladung schriftlich, übermittelt durch den Vorstand oder die Gruppensprecher.
3. In der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung beschließen soll, ist die beabsichtigte Änderung im Wortlaut anzugeben.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder schriftlich oder per e-Mail unter Angabe der Gründe die Einberufung beim Vorstand beantragen. Die Einladungsfrist kann auf 7 Tage abgekürzt werden.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor dem Termin schriftlich oder per e-Mail beim Vorstand einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse werden nur zur Tagesordnung gefasst, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihren Bevollmächtigten vertreten. Stimmübertragungen von nicht anwesenden Mitgliedern sind nicht möglich.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine 3/4 -Mehrheit ist erforderlich bei
 - Abwahlen
 - Vereinsausschluss
 - Satzungsänderungen
 - Vereinsauflösung .
10. Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, das Protokoll der Schriftführer, soweit die Versammlung nicht andere Personen bestimmt.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Im Protokoll sind u.a. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, die Beschlüsse unter Angabe des Beschlussgegenstandes, des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis nebst Stimmenverteilung festzuhalten.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Vereinsprojekte sowie alle anderen auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Wahlen, Abwahlen und Ausschlüsse der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das kommende Jahr
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - g) Zustimmung zur Mitgliedschaft von juristischen Personen
 - h) Beschlüsse über Ablehnung der Mitgliedschaften und Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - j) Erlass von Vereinsordnungen in begründeten Einzelfällen, soweit der Vorstand nicht entscheidet
 - k) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Verein und seinen Organen bzw. den Mitgliedern.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem 2. stellvertretendem Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Schriftführer.

Die gegenseitige Vertretung und die Geschäftsverteilung seiner Mitglieder regelt der Vorstand durch Beschluss.

2. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zeichnungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
Bis zur Neuwahl bleibt jedes Vorstandsmitglied im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen, soweit die Mitgliederversammlung nicht selbst entscheidet.
Wird der Vorstand auf unbestimmte Zeit handlungsunfähig, kann jeder Kassenprüfer eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl des Vorstandes einberufen, hilfsweise jedes andere Vereinsmitglied.
4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich, per e-mail, telefonisch oder mündlich zu Sitzungen ein, die er auch leitet.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder gemäß Ziffer 4 geladen und wenigstens 3 von ihnen anwesend sind.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Der Schriftführer führt das Protokoll.
6. Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlzeit erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch jederzeitigen schriftlich dem Vorstand erklärten Rücktritt oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes:

1. Der Vorstand leitet den Verein in allen Angelegenheiten und Aufgaben, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Vorstandsaufgaben sind insbesondere:
 - a) Erstellung des Haushaltsplanes, Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses sowie Vorlage an die Mitgliederversammlung mit Bericht über die geleistete Arbeit zwecks Beschlussfassung
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
 - d) Organisation einschließlich finanzieller Bereiche der Gerätewartung/Reparaturen
 - e) Ersatzbeschaffungen von technischen Geräten im Rahmen des Haushaltsplanes
 - f) Bestellung von Ausschüssen, Gruppentrainern, Beiräten und Sachkundigen
 - g) Erlass von Vereinsordnungen, soweit die Mitgliederversammlung nicht beschließt
 - h) Liquidation bei Vereinsauflösung
 - i) interne Geschäftsverteilung.

3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 13 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer gewählt für die Dauer von 2 Jahren, somit sind ständig 2 Kassenprüfer im Amt. Wählbar ist nur, wer in den letzten 2 Jahren nicht dieses Amt ausübte.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses, sie haben der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Im Übrigen gelten für die Kassenprüfer Bestimmungen des § 11(6) der Satzung sinngemäß.

§ 14 Gruppen

1. Die Mitglieder treffen sich regelmäßig in Gruppen, deren Größe von der Anzahl der einsatzfähigen Geräte im Gruppenraum/Computerraum abhängt, zu Tätigkeiten/Arbeiten am Computer. Die Gruppe wird jeweils von einem Gruppensprecher geleitet, der aus Mitgliedern der jeweiligen Gruppe mehrheitlich gewählt wird.
2. Der Gruppensprecher übt für die Zeit der Gruppenarbeit das Hausrecht im Gruppenraum und dem dazu gehörenden Gebäude aus.
3. Ein vom Vorstand bestellter Trainer betreut fachlich die Gruppe.
4. Jede Gruppe kann, sofern es nicht den Vereinsaufgaben widerspricht, zusätzliche Aktivitäten geselliger Art planen und durchführen.

§ 15 Ausschüsse, Beiräte, Sachkundige

1. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bestellen und den Vorsitzenden bestimmen. Die Ausschüsse, vertreten durch ihren Vorsitzenden, sind gegenüber dem Vorstand, auf dessen Weisung auch der Mitgliederversammlung berichtspflichtig über Stand und Erledigung der ihnen erteilten Aufträge.
2. Ein fester Ausschuss ist der Planungsausschuss, in dem alle Gruppen durch Sprecher und Trainer vertreten sind. Hier werden die laufende Sacharbeit für die Gruppen und der technische Umgang mit den Computern einschließlich Wartung und Anschaffung von Hard- und Software geplant und Empfehlungen für den Vorstand erarbeitet.
Die Leitung dieses Ausschusses hat der Vorstandsvorsitzende, soweit er die Leitung nicht anderweitig überträgt.
3. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben auch vereinseigene Beiräte – z.B. Trainer,

Gruppenmanager, Webmaster, Datenbeauftragte u. dgl. – bestellen oder Sachkundige mit speziellen Fachkenntnissen hinzuziehen.

§ 16 Vereinsordnungen

1. Für bestimmte Geschäftsvorgänge oder zur Ausführung einzelner oder allgemeiner Satzungsbestimmungen kann der Vorstand Vereinsordnungen (z.B. Beitragsordnung, Richtlinien für Gruppensprecher, u. dgl.) erlassen, soweit nicht die Mitgliederversammlung wegen grundsätzlicher Bedeutung darüber beschließt.
2. Die Vereinsordnungen sind für Mitglieder, Organe und Einrichtungen des Vereins bindend, soweit sie diese Beteiligten betreffen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Im Falle der Vereinsauflösung sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es nicht für die Liquidation benötigt wird, an die Stadt Neumünster, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Kosten der Vereinsgründung

Die Kosten für die Gründung des Vereins einschließlich der Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit, sind aus dem Vereinsvermögen zu bestreiten.

Neumünster, den 22.02.2010